



HESSISCHER LANDTAG

15. 06. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD), Volker Richter (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 15.02.2021

Einreise über hessische Flughäfen im Kontext der Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor der Corona-Pandemie – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Auswertung von Statista.de wurden im Jahr 2020 mehr als 122.000 Anträge auf Asyl in Deutschland gestellt. Davon sind mehr als 102.000 Erstanträge. Die meisten Antragsteller kamen aus den Ländern Syrien (über 36.000), Afghanistan (über 9.900), Irak (über 9.800) und der Türkei (über 5.700). Diesen Zahlen stehen die Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung (z.B. Schließung von Geschäften, Gaststätte, Restaurants und Hotels, Homeschooling, verschärfter Maskenpflicht, Ausgangssperren, Kontaktbeschränkungen sowie geplante Reisebeschränkungen) als Einschränkungen der Bevölkerung zum Schutz vor der Corona-Pandemie entgegen. Die aus der Türkei gemeldeten Corona-Infektionen belaufen sich derzeit auf mehr als 2.492.000 (Deutschland derzeit 2.240.000) bei einer fast annähernd gleichen Einwohnerzahl und sind somit höher als in Deutschland.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Sind der Landesregierung weitere geplante sog. Flüchtlingsflüge mit Zielorten in Hessen, also das Einfliegen von Asylantragstellern nach Deutschland, bekannt?
- Wenn erstens bejaht wird, bitte auflisten nach Start- und Zielflughafen sowie eventuelle Zwischenstopps, Anzahl, Alter, Geschlecht und Nationalität der Asylantragsteller sowie durchführende Fluglinie, Auftraggeber, Kosten pro Asylantragsteller und Gesamtkosten pro Flug und Kostenträger.
 - Wenn erstens verneint wird, wie stellt die Landesregierung weiterhin den Schutz der eigenen Bevölkerung vor der Corona-Pandemie im Hinblick auf mögliche sog. Flüchtlingsflüge sicher?

Die Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitpunkt der Bearbeitung der Kleinen Anfrage waren die humanitären Aufnahmen des Bundes aus Griechenland bereits abgeschlossen. Mit weiteren humanitären Aufnahmen aus der Türkei darf aufgrund der EU-Türkei-Erklärung vom 16. März 2016 gerechnet werden. Konkrete Flugtermine sind noch nicht bekannt. Ferner darf mit Aufnahmen des Bundes aus Erstzufluchtsstaaten (Resettlement-Flüchtlinge) gerechnet. Konkrete Flugtermine sind noch nicht bekannt. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Bundesregierung auch zukünftig wie bisher verfährt: Nach ihren Angaben werden die aufzunehmenden Personen im Vorfeld der Einreise isoliert und zweimal auf den Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Entsprechend kann der Flug nur bei Vorlage eines negativen Testergebnisses angetreten werden. Vor Zuweisung in die Gebietskörperschaften in Hessen werden die angekommenen Personen in Zuständigkeit des Bundes in der Regel nach Ankunft am Flughafen Hannover im Grenzdurchgangslager Friedland für 14 Tage separat untergebracht und dann direkt in die Kommunen weitergeleitet.

- Frage 2. Gibt es derzeit schon Einreisebeschränkungen für Asylantragsteller aus Gebieten mit hohen Infektionszahlen (z.B. Türkei) oder plant die Landesregierung die Einführung solcher oder ähnlicher Maßnahmen?
- Wenn zweitens bejaht wird, welche Maßnahmen werden bereits durchgeführt bzw. sind ab wann geplant?
 - Wenn zweitens verneint wird, wie gewährleistet die Landesregierung den Schutz der eigenen Bevölkerung, wenn sog. Flüchtlingsflüge aus Gebieten mit hohen Infektionszahlen weiterhin in Frankfurt am Main oder anderen hessischen Flughäfen landen dürfen?
 - Wenn zweitens verneint wird, sieht die Landesregierung hier nicht eine Diskrepanz im Vergleich zu den, in der Vorbemerkung beispielhaft genannten, Maßnahmen zum Schutz der eigenen Bevölkerung vor der Corona-Pandemie?

Die Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einreisebeschränkungen zur Abwehr von Gefahren bestimmen sich nach der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex - SGK). Rechtsgrundlage für die allgemeinen pandemiebedingten Einreisebeschränkungen ist Art. 14 Abs. 1 SGK i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. E) SGK. Der Vollzug fällt in die Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, in der Regel also in die Zuständigkeit der Bundespolizei. Letzterer erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Weisungen. Behörden des Landes Hessen sind nicht Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs berufen.

Die im Rahmen des Humanitären Aufnahmeprogramms eingereisten anerkannten Geflüchteten aus Griechenland oder der Türkei wurden nach Angaben der Bundesregierung im Vorfeld der Einreise isoliert und zweimal auf den Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Entsprechend konnte der Flug nur bei Vorlage eines negativen Testergebnisses angetreten werden. Vor Zuweisung in die Gebietskörperschaften in Hessen werden die hier betroffenen angekommenen Personen in Zuständigkeit des Bundes in der Regel nach Ankunft am Flughafen Hannover im Grenzdurchgangslager Friedland für 14 Tage separat untergebracht und dann direkt in die Kommunen weitergeleitet.

Im Rahmen der Unterbringung von Asylsuchenden in der Außenstelle Flughafen Frankfurt (sog. „Flughafenverfahren“) erfolgt bei allen Antragstellerinnen und Antragstellern eines Schutzgesuches eine Kontrolle der Erfüllung der Test- und Nachweispflicht gemäß der Corona-Virus-Einreiseverordnung der Bundesregierung. Liegt kein Test oder Nachweis vor, wird dieser durch medizinisches Personal in der Außenstelle Flughafen Frankfurt der Erstaufnahmeeinrichtung nachgeholt. Asylsuchende, die im Rahmen des Flughafenverfahrens einen Asylantrag stellen, dürfen den Standort zunächst nicht verlassen. Im Gesamtzusammenhang ist hervorzuheben, dass unter der Gesamtzahl von Flugpassagieren und auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der Asylsuchenden nur sehr wenige Menschen einen Asylantrag „im Rahmen des Flughafenverfahrens“ stellen. Wie in allen Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen gilt in der Außenstelle Flughafen Frankfurt das mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmte Hygiene- und Sicherheitskonzept zur Eindämmung und Verlangsamung einer Virusausbreitung.

Im Gesamtzusammenhang ist hervorzuheben, dass für alle nach Hessen neu einreisenden Antragstellerinnen und Antragsteller eines Asylantrags für mindestens 14 Tage eine Absonderung und engmaschige medizinische Beobachtung erfolgt.

Wiesbaden, 25. Mai 2021

Peter Beuth